

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 109
2021.STA.458 - Gegenvorschlag zur Berner Solar-Initiative

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **741.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Gegenvorschlag Regierungsrat (Antrag Regierungsrat I)	Gegenvorschlag BaK <i>Antrag BaK-Mehrheit: Ablehnung Gegenvorschlag BaK</i>		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	Kantonales Energiegesetz (KE nG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹⁾, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 741.1 Kantonales Energiegesetz vom 15.05.2011 (KE nG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
	Art. 39a Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten			

¹⁾ BSG [101.1](#)

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Gegenvorschlag Regierungsrat (Antrag Regierungsrat I)	Gegenvorschlag BaK <i>Antrag BaK-Mehrheit: Ablehnung Gegenvorschlag BaK</i>		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	¹ Neue auf Dauer angelegte Bauten sind mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. ² Geeignete Dachflächen sind möglichst vollständig mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. ³ Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer können ihre Pflicht zur Solarenergienutzung durch Dritte erfüllen lassen.	¹ Neue auf Dauer angelegte Bauten <u>und Erweiterungen von bestehenden Bauten</u> sind mit Anlagen zur Solarenergienutzung, <u>insbesondere Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen</u>, auszustatten. ² Geeignete Dachflächen sind möglichst vollständig mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. <u>Die Solarenergienutzung an Fassaden kann angerechnet werden.</u>	² Geeignete Dachflächen <u>und geeignete Fassaden ab einer nutzbaren Fläche von 100 Quadratmetern</u> sind möglichst vollständig mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. Die Solarenergienutzung an Fassaden kann angerechnet werden.	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Gegenvorschlag Regierungsrat (Antrag Regierungsrat I)	Gegenvorschlag BaK <i>Antrag BaK-Mehrheit: Ablehnung Gegenvorschlag BaK</i>		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	⁴ Der Regierungsrat legt den Mindestumfang der Solarenergienutzung der Anlage und die Kriterien für die Eignung der Dachflächen gemäss Absatz 2 durch Verordnung fest. ⁵ Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergienutzung gemäss Absatz 1 können gewährt werden, wenn diese technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist.	⁴ Der Regierungsrat legt den Mindestumfang der Solarenergienutzung der Anlage <u>gemäss Absatz 1</u> sowie die Kriterien für die Eignung <u>und möglichst vollständige Ausstattung</u> der Dachflächen gemäss Absatz 2 durch Verordnung fest. ⁵ Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergienutzung <u>gemäss Absatz 1</u> können gewährt werden, wenn diese technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	Art. 39b Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten ¹ Bestehende auf Dauer angelegte Bauten sind an die Anforderungen von Artikel 39a anzupassen, wenn ihre Dachflächen umfassend erneuert werden.	¹ <u>Für bestehende auf Dauer angelegte Bauten sind an die Anforderungen von Artikel 39a anzupassen gelten die Anforderungen von Artikel 39a Absatz 2 bis 5 sinngemäss</u>, wenn ihre Dachflächen umfassend erneuert werden.	<i>geltendes Recht</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Gegenvorschlag Regierungsrat (Antrag Regierungsrat I)	Gegenvorschlag BaK <i>Antrag BaK-Mehrheit: Ablehnung Gegenvorschlag BaK</i>		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	²	² Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung im Sinne von Artikel 18a Absatz 3 RPG sind von der Anpassungspflicht ausgenommen.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
		Art. 39c Solarenergienutzung bei Parkplätzen ¹ Geeignete neue dauerhaft installierte Parkplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von 500 Quadratmetern, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und bewirtschaftet werden, sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.	¹ Geeignete neue dauerhaft installierte Parkplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von 500 Quadratmetern, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und bewirtschaftet werden, sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.	<i>geltendes Recht</i>

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Gegenvorschlag Regierungsrat (Antrag Regierungsrat I)	Gegenvorschlag BaK <i>Antrag BaK-Mehrheit: Ablehnung Gegenvorschlag BaK</i>		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit ¹	Minderheit	
		² Geeignete bestehende dauerhaft installierte Parkplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von 1000 Quadratmetern, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und bewirtschaftet werden, sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten, wenn sie umfassend erneuert werden, spätestens aber mit Ablauf der Frist gemäss Artikel T2-1. ³ Eigentümerinnen und Eigentümer von Parkplätzen gemäss Absatz 1 und 2 können ihre Pflicht zur Solarenergienutzung durch Dritte erfüllen lassen.	Minderheit I: ² Geeignete bestehende dauerhaft installierte Parkplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von 1000 Quadratmetern, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und bewirtschaftet werden, sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten, wenn sie umfassend erneuert werden, spätestens aber mit Ablauf der Frist gemäss Artikel T2-1. Minderheit II: <i>geltendes Recht</i>	

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Gegenvorschlag Regierungsrat (Antrag Regierungsrat I)	Gegenvorschlag BaK <i>Antrag BaK-Mehrheit: Ablehnung Gegenvorschlag BaK</i>		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit ¹	Minderheit	
		⁴ Der Regierungsrat legt die Einzelheiten wie die Kriterien für die Eignung der Parkplätze sowie Aspekte der Sicherheit und der Gestaltung durch Verordnung fest und kann gewisse Arten von Parkplätzen generell von der Pflicht zur Erstellung solaraktiver Überdachungen ausnehmen. ⁵ Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung solaraktiver Überdachungen gemäss Absatz 1 und 2 können gewährt werden, insbesondere wenn diese technisch oder aufgrund von anderweitigen Nutzungen nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist.		
Art. 62 Prüfung der Minimalanforderungen an die Energienutzung 1. Im Baubewilligungsverfahren				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Gegenvorschlag Regierungsrat (Antrag Regierungsrat I)	Gegenvorschlag BaK <i>Antrag BaK-Mehrheit: Ablehnung Gegenvorschlag BaK</i>		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit ¹	Minderheit	
¹ Die Einhaltung der Minimalanforderungen an die Energienutzung wird im Baubewilligungsverfahren geprüft. Die Baubewilligungsbehörden ohne entsprechendes Fachpersonal ziehen dazu ausgewiesene Energiefachleute bei. ² Bei Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem USG unterliegen, ist die Einhaltung der Minimalanforderungen im Umweltverträglichkeitsbericht nachzuweisen. ³ Ausnahmegewilligungen nach Artikel 36, 38 und 48 erteilt die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Zu Ausnahmegesuchen nach Artikel 38 hört sie die kantonale Denkmalpflege an.	³ Ausnahmegewilligungen nach Artikel 36, 38, <u>39a</u> und 48 erteilt die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Zu Ausnahmegesuchen nach Artikel 38 hört sie die kantonale Denkmalpflege an.	³ Ausnahmegewilligungen nach Artikel 36, 38, <u>39a</u>, <u>39c</u> und 48 erteilt die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Zu Ausnahmegesuchen nach Artikel 38 hört sie die kantonale Denkmalpflege an.		<i>Antrag Regierungsrat I</i>
		T2 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ■■.■■.20■■	<i>geltendes Recht</i>	<i>geltendes Recht</i>
		Art. T2-1	<i>geltendes Recht</i>	<i>geltendes Recht</i>

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Gegenvorschlag Regierungsrat (Antrag Regierungsrat I)	Gegenvorschlag BaK <i>Antrag BaK-Mehrheit: Ablehnung Gegenvorschlag BaK</i>		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit ¹	Minderheit	
		¹ Geeignete bestehende dauerhaft installierte Parkplätze im Sinne von Artikel 39c Absatz 2 sind innert 20 Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.		
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
		<i>Antrag BaK-Mehrheit: Ablehnung Gegenvorschlag des Regierungsrates</i>		<i>Annahme des Gegenvorschlags</i>
	Bern, 3. Mai 2023	Bern, 25. Januar 2024		Bern, 14. Februar 2024

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Gegenvorschlag Regierungsrat (Antrag Regierungsrat I)	Gegenvorschlag BaK <i>Antrag BaK-Mehrheit: Ablehnung Gegenvorschlag BaK</i>		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: <i>Häsler</i> Der Staatsschreiber: <i>Auer</i>	Im Namen der Kommission Der Präsident: <i>von Arx</i>		Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: <i>Müller</i> Der Staatsschreiber: <i>Auer</i>

ID 2830

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.